

- Im Rahmen der Erfüllung des Bundesgesetzes zur flächendeckenden Krebsregistrierung (Krebsfrüherkennungs- und registergesetz (§ 65c SGB V)) werden in den einzelnen Landesgesetzen zur Krebsregistrierung unter anderem auch die Anlässe für eine Meldung an das Krebsregister fest definiert.
- Im Land Bremen sind alle Krankenhäuser und ärztliche sowie zahnärztliche Einrichtungen, die an der Krebsversorgung teilnehmen, zur Meldung des jeweils eigenen Behandlungsbeitrags an der Diagnostik oder Therapie einer Krebserkrankung verpflichtet.
Hierbei wird nach folgenden Meldeanlässen unterschieden:
 1. Diagnose einer Tumorerkrankung
 2. Histologische/ zytologische Sicherung der Diagnose
 3. Beginn einer Therapie
 4. Abschluss oder Abbruch einer Therapie
 5. Therapierelevante Veränderungen im Krankheitsverlauf (z.B. Auftreten von Metastasen und Rezidiven)
 6. Versterben des Patienten/ der Patientin.
- Entsprechend dieser vorgegebenen Meldungsanlässe erfolgt die zukünftige elektronische Erfassung von Meldungen über das Melderportal des Bremer Krebsregisters differenziert nach den Meldungstypen: „Diagnosemeldung“, „Pathologiemeldung“, „Therapiemeldung“ und „Verlaufsmeldung“.
- Die Meldungstypen erfordern dabei jeweils unterschiedliche Angaben um vollständig zu sein (s. Infoblatt „Angaben, die für eine vollständige Meldung erforderlich sind“) und um entsprechend der Meldevergütung honoriert werden zu können.
- Für nicht-melanotische Hauttumoren (C44 und D04) sind nur die Meldungsanlässe 1 und 2 zu beachten. Die Erfassung dieser Tumoren wird nicht von den Krankenkassen finanziert, sondern erfolgt separat vom Land Bremen. Diese Meldungen werden mit 3,-€ vergütet.

